

Wie wirksam solche Ermahnungen gewesen sind und wann die Unfreien in den weltlichen Grundherrschaften einen ähnlichen Status wie in den kirchlichen erlangt haben, ist im einzelnen freilich kaum zu sagen. Allem Anschein nach dürften die Kirchen (und der König) mit gutem Beispiel vorgegangen sein, und den Laienadligen blieb dann auf die Dauer wohl nichts anderes übrig, als ihm zu folgen. Wer seine Sklaven schlecht behandelte bzw. schlechter, als das anderswo der Fall war, mußte befürchten, daß sie ihm davonliefen. In den karolingischen Capitularien werden die *fugitivi* oft erwähnt, denn es scheint ihnen jedenfalls teilweise nicht schwergefallen zu sein, einen sicheren Unterschlupf zu finden. Die Worte der Capitularien sind bezeichnend genug: *De fugitivis quos non cessant recipere et abscondere* (= „Über die Flüchtigen, die sie [nämlich andere Herren] nicht aufhören bei sich aufzunehmen und zu verbergen“), oder: *De eo quod quilibet alterius hominem ad se fugientem suscipit* (= „Darüber, daß jedermann einen einem anderen gehörigen Menschen, der zu ihm flieht, bei sich aufnimmt“)⁵⁴. Unter den Flüchtigen, von denen da die Rede ist, sind gewiß nicht nur Freie, sondern auch viele *servi* gewesen, zum Teil werden sie ausdrücklich als solche bezeichnet. Genauer ist über die Fluchtbewegungen allerdings nicht bekannt. Es kann daher nur vermutet werden, daß die Besserstellung der Kirchensklaven auf längere Sicht vorbildlich gewirkt hat, so daß auch die Unfreien in den weltlichen Grundherrschaften davon ihren Nutzen haben konnten.

VI.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die Kirche im frühen Mittelalter in mehrfacher Hinsicht bemüht war, das Los der Sklaven zu verbessern. Sie hat sie vor willkürlicher Tötung und Mißhandlung geschützt; sie hat die Sklavenehe anerkannt; sie hat den Verkauf von christlichen Sklaven ins (heidnische) Ausland verboten; und sie hat die Leistungen der Sklaven in ihren Grundherrschaften fixiert und dadurch der willkürlichen Ausbeutung Schranken gesetzt. Diese verschiedenen Bestrebungen liefen zusammen darauf hinaus, daß der Sklave nicht mehr wie zur Zeit des Augustus und dann wieder wie zu Beginn des Mittelalters einer Sache gleichgeachtet, sondern stattdessen als Person anerkannt wurde, mögen seine Rechte zunächst auch minimal gewesen sein. Angesichts der neuen Stellung, die er erreicht hatte, scheint es nun auch nicht mehr angemessen, den *servus* oder

⁵⁴) MGH Capit. 1, S. 150 Nr. 62 c. 5, S. 152 Nr. 63 c. 4, S. 161 Nr. 71 c. 4.